

Steuerfreie Annehmlichkeiten für Vereinsmitglieder

Nach den Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts und den Vereinssatzungen von gemeinnützigen Sportvereinen dürfen Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten und die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. (Selbstlosigkeit §55 Abgabenordnung)

Die Finanzverwaltung toleriert aber sogenannte Annehmlichkeiten (Aufmerksamkeiten) zugunsten von Vereinsmitgliedern bis zu einer Höhe von 40,-- € pro Vereinsmitglied und Anlass im Kalenderjahr. Bei dem Betrag von 40,-- € handelt es sich nicht um einen steuerlichen Freibetrag, sondern um eine Nichtbeanstandungsgrenze. Geringfügige Überschreitungen werden von den Finanzämtern meist toleriert.

Annehmlichkeiten bzw. Aufmerksamkeiten gehören zu der Mitgliederbetreuung gemeinnütziger Sportvereine und der Aufwand ist demzufolge im ideellen Tätigkeitsbereich und/oder im Zweckbetrieb gebucht. Zu den Annehmlichkeiten gehören z. B. Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten, Todesfälle, Vereinsfahrten, Vereinsausflüge, verbilligte Eintrittskarten für Sportveranstaltungen, aber auch gesellige Vereinsveranstaltungen. Steuerunschädliche Annehmlichkeiten bestehen ausschließlich in der Form von Sachzuwendungen. Geldzuwendungen sind immer steuerschädliche Zuwendungen!

Annehmlichkeiten bzw. Aufmerksamkeiten werden im Rahmen der Selbstlosigkeit des § 55 Abgabenordnung unterschiedlich gewürdigt.

1. **Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten, Todesfälle**

Nichtbeanstandungsgrenze von 40,-- € pro Vereinsmitglied und pro Anlass im Kalenderjahr (Vereinsjubiläen oder persönliche Anlässe des Vereinsmitgliedes). Der Aufwand ist im ideellen Tätigkeitsbereich des gemeinnützigen Vereins zu buchen.

2. **Verbilligte Eintrittskarten für Sportveranstaltungen**

Verbilligte Eintrittskarten für Sportveranstaltungen sind immer dann steuerunschädlich, wenn der dem Vereinsmitglied zugewendete Wert der Eintrittskarte den Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigt.

3. **Vereinsausflüge**

Vereinsreisen Aufwendungen für Vereinsausflüge

a. die im Rahmen des Satzungszwecks (Förderung des Sports z. B. Teilnahme an einer sportlichen Veranstaltung) durchgeführt werden, können in vollem Umfang vom Verein getragen werden.

b. die sowohl einen sportlichen als auch einen Freizeitcharakter haben, können nur dann vom gemeinnützigen Verein getragen werden, wenn der sportliche Charakter im Vordergrund steht.

c. bei der die Freizeitgestaltung bzw. das touristische Interesse im Vordergrund stehen, müssen kostendeckend durchgeführt werden, da diese Maßnahmen nicht dem Satzungszweck entsprechen. Die Einnahmen und Ausgaben sind im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des gemeinnützigen Vereins zu erfassen.

Die Nachweisführung zur Differenzierung der Punkte a. – c. muss vom Verein erbracht werden. Steht das Freizeitinteresse bei gemischten Vereinsausflügen im Vordergrund, darf der Zuschuss des Vereins nicht mehr als der Mitgliedsbeitrag betragen.

4. Gesellige Veranstaltungen (Vereinsfeste, Weihnachtsfeiern)

Der gemeinnützige Verein darf gesellige Veranstaltungen durchführen, bei denen keine Einnahmen erzielt werden, weil dadurch die Verbundenheit unter den Vereinsmitgliedern gestärkt wird. Die geselligen Veranstaltungen dürfen jedoch im Vergleich zu den steuerbegünstigten Tätigkeiten nur von untergeordneter Bedeutung sein. Dementsprechend dürfen die Aufwendungen für gesellige Veranstaltungen nicht mehr als 5% der Gesamtmittel des Vereins betragen.

Wichtig: *Nehmen an Vereinsfeiern auch Nichtmitglieder teil, gehören diese Veranstaltungen nicht zu den geselligen Veranstaltungen!*

Wir bitten Sie von telefonischen Rückfragen zu diesem Thema abzusehen, da wir üblicherweise sehr viele detaillierte Rückfragen zu Steuerthemen bekommen. Bitte nehmen Sie Rückfragen unbedingt über info@lsbh.de vor, Sie erleichtern uns die Arbeit damit erheblich. Danke!

Ihr lsb h – Vereinsmanagement: Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: [www.lsb h-Vereinsberater.de](http://www.lsb-h-Vereinsberater.de)